

BEBAUUNGSPLAN

INTERKOMMUNALES INDUSTRIEGEBIET „SEEDORF-WALDMÖSSINGEN“

DER GEMEINDE DUNNINGEN UND DER GROßEN KREISSTADT SCHRAMBERG

Planungsrechtliche Festsetzungen:

In Ergänzung der zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen im Plan wird folgender planungsrechtlicher Textteil zum Bebauungsplan festgelegt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.1 Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 1-15 BauNVO)

Industriegebiet (GI) (mit Nutzungseinschränkung)
(§ 9 BauNVO)

Die Ausnahmen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und daher nicht zulässig.

Für dieses Gebiet werden gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO folgende Festsetzungen getroffen :

- a) Zulässig sind die in § 9 Abs. 2 BauNVO genannten Nutzungen mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben, die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln.
Als zentrenrelevante Sortimente gelten:

- ⇒ Nahrungs- und Genußmittel
- ⇒ Reformwaren
- ⇒ Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- ⇒ Drogeriewaren (incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmazie
- ⇒ Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- ⇒ Beleuchtungskörper
- ⇒ Elektrogroßgeräte (Herd, Öfen)
- ⇒ Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u.ä.
- ⇒ Schuhe / Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren incl. Hüte und Schirme, Orthopädie
- ⇒ Spielwaren und Bastelartikel
- ⇒ Sportartikel (incl. Bekleidung)
- ⇒ Nähmaschinen und Zubehör u.ä.
- ⇒ Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- ⇒ Teppiche
- ⇒ Uhren, Schmuck, Silberwaren
- ⇒ Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u.ä.
- ⇒ Musikalienhandel, Tonträger
- ⇒ optische und feinmechanische Erzeugnisse
- ⇒ Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- ⇒ Elektrowaren/Unterhaltungselektronik (weißes und braunes Sortiment)
- ⇒ Heimcomputer (Soft- und Hardware)
- ⇒ Waffen- und Jagdbedarf

b) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21 a BauNVO)

a) Gebäudehöhe
(§ 16 BauNVO)

Im Plan sind durch Einschrieb in einzelnen Abschnitten unterschiedliche maximale Höhen der baulichen Anlagen zwischen 12 m, max. 16 m festgelegt.

b) Grundflächenzahl
(§ 19 BauNVO)

Im Plan durch Einschrieb als Höchstgrenze festgelegt.

c) Baumassenzahl
(§ 21 BauNVO)

Im Plan durch Einschrieb als Höchstgrenze festgelegt.

1.1.3 Bauweise

(§ 22 BauNVO)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine offene Bauweise festgelegt. In einzelnen begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

1.2 Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Die im Plan eingetragenen Hauptgebäuderichtungen sind einzuhalten.

Ausnahme:
In einzelnen begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.

1.3 Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

Garagen dürfen nur innerhalb der durch Baugrenzen ausgewiesenen bebaubaren Fläche erstellt werden.

Die Anlegung von Stellplätzen für den Bedarf, der durch die zugelassene Nutzung verursacht wird, ist auch auf den nicht hierfür gekennzeichneten Flächen möglich. Innerhalb der für eine Bepflanzung ausgewiesenen Flächen dürfen keine Stellplätze angelegt werden.

1.4 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Die Art der Belastung, sowie die Berechtigten sind im Plan durch Einschrieb angegeben.

Auf den mit Leitungsrechten für unterirdische Leitungen belasteten Flächen dürfen keine Mauern erstellt und keine Bäume gepflanzt werden.

1.5 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
(§ 1 a BauGB u. § 8 a BNatSchG)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Planungsrechtliche Festsetzungen
(gemäß § 9 Abs. 1 BauGB)

1.5.1 Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

1.5.1.1 Verkehrsgrün

Verkehrsgrün der Landwirtschaftlichen Wege (V 1)

Bäume

Bäume auf der Grenze (Planweg D und E) vgl.
Festsetzung der Straßenbäume in „Privaten Grundstücksflächen“

Flächenbegrünung

Die Flächen sind als Wiesen frischer bis feuchter Standorte anzulegen. Es sind heimische Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden.

Verkehrsgrün der L 422

Flächenbegrünung

Die Flächen sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden (z.B. Landschaftsrasen).

1.5.2 Private Grundstücksflächen

1.5.2.1 Begrünung der Grundstücke

Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen für Pflanzgebote, Fassadenbegrünungen und Dachbegrünungen sind auf die Flächen anrechenbar.

1.5.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

A. BÄUME

Flächen entlang von Straßen und Wegen

Entlang der Planstraße A und B, entlang der L 422 sowie entlang der Planwege D, E und F sind die eingezeichneten Bäume (Qualität: Hochstamm, Stammumfang min. 16-18 cm) als Baumreihe in einem Abstand von 20 m unter Beachtung der Schutzzone der Freileitung zu pflanzen.

Je Straßenzug sind Bäume gleicher Art, gleicher Qualität und gleicher Größe zu verwenden.

L 422 (PV 1)

Die Bäume sind dem Geh- und Radweg zugeordnet als Baumreihe in einem Abstand von 2,0 m hinter der Geh- und Radwegbegrenzung zu pflanzen.

Der Straße wird folgende Baumart zugeordnet:

Acer platanoides	Spitzahorn	oder	Fraxinus excelsior	Esche
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 – 18 cm			„Westhof’s Glory“	Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm

Planstraße A und B (PV 2)

Die Bäume sind der Straße zugeordnet als Baumreihe in einem Abstand von 2,0 m hinter der jeweiligen Straßen- und Gehwegbegrenzung zu pflanzen. Die Angabe der Baumart im Plan ist zu berücksichtigen.

Den Straßen werden folgende Baumarten zugeordnet:

Tilia cordata	Winterlinde
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 - 18 cm	

oder

Quercus petraea	Trauben-Eiche
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 – 18 cm	

oder

Corylus colurna	Baumhasel
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 – 18 cm	

Planweg D und Planweg E

Die Bäume sind auf der Grenze zwischen den Baugrundstücken und dem Grundstück der Verkehrsfläche zu pflanzen.

(PV 3)

Der Straße wird folgende Baumart zugeordnet:

Pyrus communis	Wild-Birne	oder	Malus sylvestris	Wild-Apfel
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 – 18 cm			Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm	

(PV 4)

Der Straße wird folgende Baumart zugeordnet:

Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	oder	Alnus x spaethii	Erle
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 – 18 cm			Qualität: Hochstamm, Stu. 16–18 cm	

Planweg F (PV 5)

Es sind Bäume in freier Anordnung zu pflanzen. Bäume 1. und 2. Ordnung sind zugelassen.

Der Straße wird folgende Baumart zugeordnet:

Pyrus communis	Wild-Birne	oder	Malus sylvestris	Wild-Apfel
Qualität: Hochstamm, Stu. 16 – 18 cm			Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm	

Pflanzstreifen zur Freien Landschaft**Pflanzstreifen entlang der § 24 a Biotopfläche (PV 6)**

Es sind Bäume feuchter und nasser Standorte in freier Anordnung zu pflanzen. Es sind Bäume 1. und 2. Ordnung der Arten wie in der Pflanzenliste 3.2 des Grünordnungsplanes (GOP) beispielhaft genannt, zugelassen.

Pflanzstreifen entlang Landwirtschaftlichen Flächen (PV 7)

Es sind Bäume feuchter und nasser Standorte in freier Anordnung zu pflanzen. Es sind Bäume 1. und 2. Ordnung der Arten wie in der Pflanzenliste 3.1 des Grünordnungsplanes (GOP) beispielhaft genannt, zugelassen.

B) HECKEN**(PV 4) und (PV 5)**

Die Flächen für Anpflanzungen sind mit Hecken feuchter Standorte (Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, 80 % Sträucher, Qualität: Sträucher, je nach natürlichem Habitus Höhe min. 40 – 60 bzw. 60 – 100) und Großsträucher (20 %, Qualität: Sol. Höhe min. 150 – 200) zu bepflanzen.

(PV 6)

Die Flächen für Anpflanzungen sind mit Hecken feuchter und nasser Standorte mit Arten, wie in der Pflanzliste 3.2 des Grünordnungsplanes beispielhaft genannt (Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, 80 % Sträucher, Qualität: Sträucher, je nach natürlichem Habitus Höhe min. 40 – 60 bzw. 60 – 100) und Großsträucher (20 %, Qualität: Sol. Höhe min. 150 – 200) zu bepflanzen.

(PV 7)

Die Flächen für Anpflanzungen sind mit Hecken frischer Standorte der Arten, wie in der Pflanzenliste 3.1 des Grünordnungsplanes beispielhaft genannt (Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, 80 % Sträucher, Qualität: Sträucher, je nach natürlichem Habitus Höhe min. 40 – 60 bzw. 60 – 100) und Großsträucher (20 %, Qualität: Sol. Höhe min. 150 – 200) zu bepflanzen.

C) FLÄCHENBEGRÜNUNGEN

(PV 1, PV 2, PV3, PV 5, PV 7, Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind – Sichtdreiecke – und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen)

Die Flächen sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden.

(PV 4)

Die Flächen sind als Wiesen feuchter Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden.

(PV 6)

Die Flächen sind als Wiesen feuchter-nasser Standorte anzulegen. Es sind heimische standortgerechte Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden.

1.5.2.3 Standorte von festgesetzten Bäumen und Grundstücksein- und Ausfahrten in den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Alle PV

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen dürfen für die Grundstücksein- und ausfahrten auf max. 8 m unterbrochen werden.

Die Grundstücksein- und ausfahrten sind möglichst so zu legen, daß die Baumreihen entlang der Straßen und Wege nicht unterbrochen werden.

Die Standorte für Bäume können zur Sicherstellung der Grundstücksein- und ausfahrten straßenparallel um bis zu 5 m verschoben werden.

1.5.2.4 Dachbegrünung

Dachbegrünungen auf geneigten Dachflächen sind zulässig. Flachdächer von 0 bis 5 Grad Neigung sind extensiv zu begrünen. Die Begrünung soll mit standortgerechten heimischen Kräutern und Gräsern erfolgen.

1.5.2.5 Fassadenbegrünung

Fassadenflächen, die auf einer Fläche von größer oder gleich 100 m² nicht durch Fenster oder Türen unterbrochen sind, sind mit für die Fassade geeigneten Kletterpflanzen zu begrünen. Für die jeweiligen Kletterpflanzen sind die geeigneten Rankhilfen anzubringen.

Beispiele für Kletterpflanzen sind in der Pflanzenliste des Grünordnungsplanes unter 3.1 enthalten.

1.5.2.6 Stellplätze

Die Stellplätze sind mit großkronigen Laubbäumen (Bäume 1. Ordnung, Qualität: Hochstamm, Stammumfang min. 16 – 18 cm) zu bepflanzen. Bei einreihiger Anordnung ist pro angefangene 5 Stellplätze, bei doppelseitiger Aufstellung pro angefangene 10 Stellplätze min. ein Baum zu pflanzen.

Beispiele für Bäume 1. Ordnung sind in der Pflanzenliste des Grünordnungsplanes unter 3.1 enthalten.

1.5.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 u. 25 BauGB

1.5.3.1 Gesetzlich geschützte Biotopflächen nach § 24 a NatschG Baden-Württemberg

Die gesetzlich geschützten Flächen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Maßnahmen auf angrenzenden Flächen sind so zu gestalten, daß die Flächen in Ihrem Bestand und Wert geschützt werden.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Abstand von 10 m zum Rand der Biotopfläche nicht zulässig.

Hinweis: Für die laut Bebauungsplanentwurf vorgesehene Inanspruchnahme der 2 Biotope bzw Teilfläche wird im Rahmen des Verfahrens eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 a Abs.4 Gestellt.

1.5.3.2 Flächen für die naturnahe Oberflächenwasserableitung und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens ist erforderlich.

Die Entwässerung erfolgt im modifizierten Trennsystem.

Wesentlicher Bestandteil sind die Ableitung / Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser in naturnahen Erdbecken und teilweise vorgeschalteten großen Mulden.

1.5.3.2.1 Seebach-Erdbecken-Grünzug (Fläche A) Flächen für die naturnahe Oberflächenwasserbeseitigung

Anlage / Gestaltung

Niederschlagswasserversickerung und Ableitung.

Die Anlagen sind als naturnahe Erdbecken anzulegen und landschaftlich zu gestalten.

Bepflanzung

Die Begrünung ist den unterschiedlichen Wasserständen anzupassen. Es sind zu $\frac{3}{4}$ standorttypische und heimische Gräser und Kräuter feuchter und nasser Standorte und zu $\frac{1}{4}$ wasserreinigende Pflanzenarten zu verwenden.

Landflächen

Anlage / Gestaltung

Die nicht für die naturnahe Oberflächenwasserbeseitigung benötigten Flächen sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Sukzessionsflächen oder vorhandenen Aufschüttung sind zu einem naturnahen Feldgehölz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Bepflanzung

Die übrigen Flächen sind zu $\frac{1}{3}$ als Pflanzflächen herzustellen und zu $\frac{2}{3}$ durch Vernässung zu Feucht- und Naßwiesen zu entwickeln. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten.

1.5.3.2.2 Eschach-Retention (Fläche B) Flächen für die naturnahe Oberflächenwasserbeseitigung

Anlage / Gestaltung

Niederschlagswasserversickerung und Ableitung

Die Anlagen sind als naturnahe Erdbecken anzulegen und landschaftlich zu gestalten.

Bepflanzung

Die Begrünung ist den unterschiedlichen Wasserständen anzupassen.

Es sind zu $\frac{3}{4}$ standorttypische und heimische Gräser und Kräuter feuchter und nasser Standorte und zu $\frac{1}{4}$ wasserreinigende Pflanzenarten zu verwenden.

Landflächen

Anlage / Gestaltung

Die nicht für die naturnahe Oberflächenwasserbeseitigung benötigten Flächen sind als Biotopflächen naturnah anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die Sukzessionsflächen oder vorhandenen Aufschüttung sind zu einem naturnahen Feldgehölz zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

Bepflanzung

Die übrigen Flächen sind zu $\frac{1}{3}$ als Pflanzflächen herzustellen und zu $\frac{2}{3}$ durch Vernässung zu Feucht- und Naßwiesen zu entwickeln. Die Flächen sind dauerhaft zu erhalten.

1.5.3.2.3 Grabenmulden (Retentionsflächen – Privat)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Flächen dienen der Aufnahme, Versickerung und Ableitung von unverschmutztem Regenwasser.

1.5.3.2.4 Streuobstwiesen (Fläche C)

Bäume

In den Flächen für Maßnahmen werden 14 Streuobstbäume (Qualität: Hochstamm, Stammumfang min 16 – 18 cm) gepflanzt.

Entlang des Feldweges wird die Birnenreihe aus PV 5 weitergeführt.

Der Streuobstbestand wird mit den in der Pflanzenliste des Grünordnungsplanes unter 3.1. beispielhaft aufgeführten Arten aufgebaut.

Dem Feldkreuz werden folgende Bäume zugeordnet:

Tilia cordata „Greenspire“ Winter-Linde
Qualität: Hochstamm, Stu. 16-18 cm

Flächenbegrünung

Die Flächen sind als Wiesen frischer Standorte anzulegen. Es sind autochtone (standortgerechte aus der Umgebung) Gräser- und Kräutermischungen zu verwenden. Die Flächen sind max. 3 x pro Jahr zu mähen.

1.5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.4.1 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5.4.1.1 Befestigung von Flächen für das Parken von Fahrzeugen

Stellplätze, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen. Zulässig sind z.B. Beläge wie Schotterrassen, Rasenpflaster und wasserdurchlässige Pflasterbeläge.

1.5.4.1.2 Befestigung von Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen.

Hofflächen und Lagerflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen hantiert wird, sind zu versiegeln. Entwässerungsleitungen sind an den Schmutzwasserkanal anzuschließen.

1.5.4.1.3 Überdachungen für Flächen mit möglichen Gefährdungspotentialen

Bereiche, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind zu überdachen.

Das Regenwasser aus diesen Dachflächen muß separat zum Regenwasserkanal abgeleitet werden.

1.5.5 Maßnahmen zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft- Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 1a und § 9 Abs 1a BauGB)

Der Ausgleich, der nicht im Plangebiet erbracht werden kann ist durch geeignete Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches im Gewann „ Pferschelwiesen “ zu realisieren.

Der Zweckverband verpflichtet sich die entsprechenden Maßnahmen durchzuführen.

Zur Kompensation des Eingriffes in das Schutzgut Boden ist im Bereich „ Pferschelwiesen “ eine Fläche von 5,0 ha in ihrer Nutzung zu extensivieren und bestehende Entwässerungs-

maßnahmen zurückzubauen.

Für den Verlust von zwei § 24a Biotopflächen ist ein adäquater Ersatz zu schaffen. Im Bereich „Pferschelwiesen ist eine Fläche von 0,5 ha als Feuchtbiotop zu entwickeln. Die Flächen und Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Ein entsprechender Umsetzungsvertrag ist mit der Unteren Naturschutzbehörde noch abzuschließen.

Als Grundlage für die Umsetzung der Maßnahme wird im Rahmen der Planung „ Ökokoonto Pferschelwiese “ ein qualifizierter Pflege- und Entwicklungsplan erstellt.

1.5.6 Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung in Bezug auf das GGB – Gebiet 7817-302 Eschachtal und Seitental

1.5.6.1 Suchen und absammeln von Muscheln

Vor Baubeginn sind die lebenden Muscheln unterhalb der Einleitungsstelle in die Eschach abzulesen und an geeigneten Stellen oberhalb wieder ausgesetzt werden. Diese Aufgabe muß von einer qualifizierten Person durchgeführt werden.

1.5.6.2 Beschichtete Metalldächer

Zum Schutz der geschützten Muschelbestände dürfen nur Metalldächer verwendet werden die dauerhaft beschichtet sind. Entsprechendes gilt für die Innenseiten der Fallrohre und Regenrinnen.

1.6 Zuordnungsfestsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 127 BauGB und § 135 a-c BauGB)

Den Eingriffen, die durch Erschließungsanlagen erfolgen, werden alle Ausgleichsmaßnahmen auf der Fläche A zugeordnet .

Den Eingriffen auf den übrigen überbaubaren und sonstigen Flächen werden alle übrigen Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zugeordnet, sowie die Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches im Bereich des Gewanns „ Pferschelwiesen “.

1.7 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs.1 Nr. 17)

Im Rahmen der Baulandfreimachung sowie im Zusammenhang mit den ökologischen Maßnahmen anfallendes Erdmaterial können in den hierfür ausgewiesenen Flächen untergebracht werden.

2. *Nachrichtlich übernommene Festsetzungen* (§ 9 Abs. 6 BauGB)

2.1 Bodenschutz (§ 1 BodSchG)

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Vermeidung von Verdichtung, Sicherung des Mutterbodens).

2.2 Denkmalschutz (§ 20 Denkmalschutzgesetz)

Treten bei Erdarbeiten Bodenfunde zu Tage, so ist das Landesdenkmalamt, Sternwaldstr. 14-16, 79102 Freiburg i.Br. (Tel. 0761/70368-0), unverzüglich zu benachrichtigen.

Dies gilt auch, wenn Bildstöcke, Wegkreuz, alte Grenzsteine u. ä. betroffen werden.

3. Empfehlungen und Hinweise

3.1 Regenwassernutzung

Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser von den Dachflächen in Zisternen zu sammeln und zu nutzen.

3.2 Brennwerttechnologie

Zur Minderung der schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Minderung des Energiebedarfs sollten unbedingt die neuen Feuerungsanlagen als Brennwertkessel entsprechend DIN 4702 eingebaut werden.

3.3 Alternative Energiekonzepte

Der Einbau von Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen zur Brauchwasserwärmung und Energieerzeugung sollte angestrebt werden.

3.4 Niedrigenergiehäuser

Wärmedämmung

Bei den Neubauten sollten unbedingt die Wärmedurchgangskoeffizienten (K-Werte) der Gebäudehülle für Niedrigenergiehäuser angestrebt werden.

- Außenwände und Decken, die beheizte Räume nach unten gegen die Außenluft abgrenzenden 0,20 W / m² K
- Kellerdecken, Wände und Decken gegen unbeheizte Räume sowie Decken und Wände, die an das Erdreich grenzen 0,30 W / m² K
- Fenster mit Wärmeschutzglas 1,50 W / m² K

3.5 Grünordnungsplan

Die in diesem Textteil übernommenen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ebenso sind die Anpflanzungen im Planungsgebiet entsprechend den Pflanzlisten des Grünordnungsplanes vorzunehmen.

Die restlichen Aussagen im Grünordnungsplan sind als dringende Empfehlungen bei der Objektplanung zu verstehen.

Schramberg, 14.07.1999 / 23.11.2001 / 14.03.2003

Stadt Schramberg
Fachbereich Umwelt und Technik

Rosenbohm

Ausgefertigt :

Zweckverband
Interkommunales Industriegebiet Seedorf - Waldmössingen

Schramberg, den

Dr. Herbert O. Zinell
(Verbandsvorsitzender)